



# Gartenordnung 2026

Verbindlich für alle dem Stadtverband Dortmunder  
Gartenvereine e.V. angeschlossenen Vereine

**Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e. V.**

# Giesebrecht Garten & Pflanzen

GartenBaumschule und Pflanzenmarkt



## Obstgehölze

- ▶ Spalierobst
- ▶ Mehrsorten-Obst
- ▶ Auftragsveredelungen



Im Dorf 23  
44532 Lünen  
Telefon 02306 - 40515  
[www.giesebrecht.de](http://www.giesebrecht.de)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
§1 Die Gartenanlage .....	4
§2 Wege / Gemeinschaftsarbeit.....	5
§3 Umwelt-/ Pflanzenschutz .....	7
§4 Leitungswasser .....	7
§5 Strom .....	8
§6 Vereinsheim.....	9
§7 Jagdausübung in der Gartenanlage .....	9
§8 Tiere.....	9
§9 Fachberatung / Schulungen.....	10
§10 Baulichkeiten.....	10
§11 Einfriedungen .....	12
§12 Kleingärtnerische Nutzung: Drittel-Regelung .....	13
§13 Weisungen des Vorstandes / Betretungsrechte.....	17
§14 Mitglieder und Gartenpächter.....	18

# GARTENORDNUNG 2026

des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V.

## Präambel

Auf Biodiversität (Artenvielfalt) ist besonders zu achten. Daher ist generell das Versiegeln von Böden z. B. mit Folien, Steinen sowie das großflächige Aufbringen von Rindenmulch oder Ähnlichem unzulässig. Das Mulchen im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist zulässig.

Aufgrund der enormen Bedeutung intakter Torfmoore für den Klima- und Artenschutz ist die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Substraten verboten.

Diese Gartenordnung gilt für die gesamte Gartenanlage. Ausnahmen werden ggf. in den einzelnen Paragraphen benannt. Entsprechend dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist die kleingärtnerische Nutzung in den Parzellen auszuführen. Aus diesen Gründen kommt der Fachberatung im Gartenverein eine besondere Bedeutung zu.

## §1 Gartenanlage

- (1) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dortmund. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.
- (2) Grundlage für die Gartenanlage ist der mit der Stadt erstellte Gesamtplan.

- (3) Daraus ergeben sich für die Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
- (4) Die bestehende Anlage darf nur mit Zustimmung des Stadtverbandes im Rahmen eines mit der Stadt aufgestellten Sanierungsplanes umgestaltet werden.
- (5) Die Gartenpächter sind zur Duldung aller notwendigen Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.
- (6) Kinderspielplatz, Festwiese, Gerätehaus, Sanitäranlagen, Vereinsheime, Flächen für Vereinsaktivitäten, Parkplätze oder Ähnliches sind verkehrssicher zu unterhalten. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Spielplätze und Freiräume zum Spielen sind gemäß DIN 18034-1 in der jeweils aktuellen Fassung (Regelung zu Giftpflanzen) von Pflanzen, die bei Verzehr und Kontakt zu erheblichen Gefährdungen führen, freizuhalten.
- (8) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Stadtverband und der Stadt berechtigt, die für den Pflanzen-, Natur- und Vogelschutz erforderlichen Maßnahmen in der Gartenanlage anzuordnen oder durchführen zu lassen.

## §2 Wege / Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die Sauberhaltung und Streuung der Plätze und der Hauptwege in und außerhalb der Anlage richten sich nach den ortsrechtlichen Vorschriften und sind in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Gesamtanlage ist Gemeinschaftspflicht, soweit nicht besondere Flächen im Rahmen des Generalpachtvertrages vom Stadtverband aus der Pflege herausgenommen sind. Dabei können Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden. Eine Befreiung von Vereinsmitgliedern von dieser Pflicht kann durch Mitgliederbeschluss aus Altersgründen oder Krankheit erfolgen. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Gartenanlage, also sämtliche Tätigkeiten außerhalb der angepachteten Gartenparzellen, werden vom Vorstand beschlossen und sind für alle Gartenpächter verbindlich festgelegt. Erbringt der Gartenpächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Gartenpächter zu zahlender Geldbetrag. Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig. Ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Gartenvereins (z. B. Vorstand, Festausschuss o. Ä.) kann auf die Gemeinschaftsarbeit durch Vorstandsbeschluss angerechnet werden. Abgeleitete Mehrarbeitsstunden sind in der Regel nicht auf die folgenden Jahre übertragbar, sie werden nicht entschädigt.
- (4) Unterhaltungsmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) wie z. B. Anpflanzungen, Grüngürtel, Kinderspielflächen, Hauptwasserleitungen und Wege können auf Antrag im Rahmen des Generalpachtvertrages durch den Stadtverband bezuschusst werden.
- (5) Bei der Sanierung von Wegen ist zu prüfen, welche Ausführung unter ökologischen und ökonomischen Aspekten sinnvoll ist. Grundsätzlich ist die Ausführung als wassergebundene Wegedecke, soweit technisch möglich, zu bevorzugen.
- (6) Gartenpächter sind zu Gemeinschaftsleistungen verpflichtet.
- (7) Tore zur Anlage sind tagsüber (mindestens in der Zeit von 8.00-20.00 Uhr) geöffnet zu halten. Wenn die Tore zur Anlage nachts verschlossen werden, müssen die Schließzeiten gut lesbar am Tor ausgehängt

werden. Das Einhalten der Schließzeiten ist durch den Gartenverein zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Schließzeiten kann der Stadtverband das Recht zum Verschließen der Tore temporär entziehen. Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt, die Anlage zu schließen bzw. das Betreten nur gegen Eintrittsgeld zu gestatten.

### §3 Umwelt-/ Pflanzenschutz

- (1) Bei Gehölzschnittmaßnahmen sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, §39, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Während der Vogelschutzzeit (1. März – 30. September) ist lediglich der Rückschnitt des Jahreszuwachses an Sträuchern und Hecken erlaubt. Auflagen zum Rückschnitt oder zum Entfernen von Pflanzen im Rahmen der Wertermittlung entbinden nicht von den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ebenso gelten diese Regelungen für alle Gehölze, es gibt keine Ausnahmen für Lebensbäume, Nadelgehölze o.Ä.
- (2) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind vorzuziehen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) aller Art ist verboten. Auch die Anwendung wie z. B. von Essig, Salz und Kalkstickstoff zur Unkrautbekämpfung ist verboten. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden ist verboten, biologische Insektizide aus dem ökologischen Landbau dürfen verwendet werden. Der Einsatz von Fungiziden ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Gartenvorstand gestattet. Biologische Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Landbau erlaubt sind und für den Haus und Kleingarten zugelassen sind, dürfen verwendet werden.

### §4 Leitungswasser

- (1) Leitungswasser ist grundsätzlich sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch, insbesondere wenn keine Einzelkontrollen möglich sind, ist der

Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperrten. In den Monaten November bis einschließlich März wird die Wasserzufuhr im Regelfall abgestellt; die Leitungen sind zu entleeren. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Gartenpächter anteilmäßig. Wasserverluste sind von allen Gartenpächtern zu gleichen Teilen zu übernehmen, soweit diese nicht nach einer Wasseruhr bzw. durch eine schadhafte Wasseruhr eines Einzelgartens entstanden sind. In diesem Fall muss alleinig der jeweils betroffene Gartenpächter die Kosten tragen.

- (2) Beim Wechsel der Wasseruhr muss diese dem Vorstand vorgelegt werden. Muss die Wasseruhr bedingt durch Eichablauf oder funktioneller Störung ausgewechselt werden, trägt der Gartenpächter Material- und Wechselkosten.

## §5 Strom

- (1) Stromleitungen sind als vereinseigene Einrichtungen fachgerecht zu verlegen. Der Vorstand kann den Gartenpächtern Einzelanschlüsse auf ihre Kosten gestatten. Art und Umfang dieser Anschlüsse bestimmt der Vorstand. Der Stromverbrauch ist mittels Zwischenzähler festzustellen und von den Gartenpächtern als Verbrauch zu bezahlen. Stromverluste sind von allen Gartenpächtern zu gleichen Teilen zu entrichten, soweit diese nicht nach einem Zwischenzähler bzw. durch einen schadhaften Zähler eines Einzelgartens entstanden sind.
- (2) Beim Wechsel des Stromzählers muss dieser dem Vorstand vorgelegt werden. Muss der Stromzähler bedingt durch Eichablauf oder funktioneller Störung ausgewechselt werden, trägt der Gartenpächter Material- und Wechselkosten.
- (3) Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) können auf Antrag vom Stadtverband genehmigt werden. Der Antrag erfolgt über den Vereinsvorstand an den Stadtverband. Die Installation darf ausschließlich gemäß den geltenden Vorschriften des Elektrohandwerks ohne Netzeinspeisung ausgeführt werden.

## §6 Vereinsheim

- (1) Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins, seiner Mitglieder und Vereinsgruppen. Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim bei offiziellen Veranstaltungen des Gartenvereins an keinen Verzehrzwang gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vereinsheim gewerblich verpachtet ist. Ein Lokalverbot über einen Monat hinaus für Vereinsmitglieder und Gäste kann nur der Vorstand aussprechen.
- (3) Die Aufstellung von Spielautomaten ist untersagt.
- (4) Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und sonstiger rechtlicher Regelungen sind einzuhalten.
- (5) Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen.
- (6) Bauanträge für Neubau oder Veränderungen sind vom Verein direkt an die zuständige Behörde zu stellen. Vorab ist die Genehmigung des Stadtverbandes einzuholen.

## §7 Jagdausübung in der Gartenanlage

- (1) Die Jagdausübung in der Gartenanlage ist durch die Gruppe Jäger durchzuführen und mit dem Stadtverband und dem jeweiligen Vorstand und der zuständigen Behörde zu regeln.

## §8 Tiere

- (1) Der Vorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Imkerverein kann hierbei beratend gehört werden. Der Bienenhalter muss

Mitglied eines Imkervereins sein und eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

- (2) Es ist ansonsten untersagt, Tiere aller Art zu halten. Mitgeführte Hunde sind auf den allgemeinen Flächen anzuleinen.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch diese, z. B. durch Bellen, keine Störungen oder Gefahren verursacht werden.

## §9 Fachberatung / Schulungen

- (1) Vereinsinterne Schulungen sind auf Wunsch der Mitglieder durchzuführen.
- (2) Alle Vereinsmitglieder können die Veranstaltungen der Fachberatung des Stadtverbandes besuchen.
- (3) Vorstände der Gartenvereine sind gehalten, an Schulungen des Stadtverbandes zur Vereinsführung teilzunehmen.
- (4) Vereinsmitglieder können über den Vorstand zu Schulungen des Landesverbandes (ggf. bezogen auf Vorstandsämter) beim Stadtverband angemeldet werden.

## §10 Baulichkeiten

- (1) Vereinseigene Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftscharakter anpassen und ein Schmuck der Gartenanlage sein.
- (2) Lauben sind an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand örtlich bezeichneten Stelle zu errichten.
- (3) Im Einvernehmen mit der Stadt und dem Stadtverband sind Laubentypen verbindlich festgelegt.
- (4) Der Gartenpächter beantragt beim Vorstand die Errichtung einer Laube des Typs, der für seinen Garten geeignet ist.

- (5) Der Vorstand beantragt beim Stadtverband die Baugenehmigung für das Bauvorhaben. Der Stadtverband erteilt die Baugenehmigung.
- (6) Vor Baubeginn muss die Baugenehmigung vorliegen und der Gartenpächter die „Verbindliche Erklärung“ unterschreiben. Danach ist der Gartenpächter verpflichtet, sich genau an den genehmigten Bauplan zu halten. Bauaufsicht und Endabnahme obliegen dem Vorstand.
- (7) Bei der Bearbeitung von potenziell asbesthaltigen Dacheindeckungen ist die entsprechende Richtlinie zu beachten (technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) für die korrekte Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest).
- (8) Nicht genehmigungsfähige Anbauten jeglicher Art sind untersagt und müssen nach Aufforderung des Vorstands entfernt werden. Dies gilt u. a. auch für Schwimmbecken. Planschbecken sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.  
Erlaubt sind während der Gartensaison: Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m<sup>3</sup> und einer max. Füllhöhe von 0,50 m.  
Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
- (9) Trampoline sind nur bis zu einem Durchmesser von 100 cm zulässig.
- (10) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (11) Kamine in und an der Laube sind unzulässig und müssen spätestens beim Pächterwechsel entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Bestehende Kamine dürfen bis zum Pächterwechsel weiter genutzt werden, sofern sie den Brandschutzauflagen entsprechen. Dies ist durch jährliche Kontrolle durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.
- (12) Ein freistehendes Gewächshaus ist bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und bis zu einer Firsthöhe von 2,40 m (Satteldach) je Einzelgarten zulässig.

Es dürfen ausschließlich handelsübliche Gewächshäuser errichtet werden.

Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche (z. B. Betonfläche) haben. Ein Punkt- oder Streifenfundament zur Fixierung des Gewächshauses ist jedoch erlaubt. Wegeflächen aus Platten, Kies, Schotter oder Verbundpflaster sind erlaubt.

Das Gewächshaus dient der kleingärtnerischen Nutzung und darf nicht zweckentfremdet (z. B. als Abstell- oder Geräteraum) genutzt werden. Der Stellplatz des Gewächshauses im Garten ist in Abstimmung mit dem Vorstand unter den Aspekten der kleingärtnerischen Nutzung wie z. B. Lichteinfall und der gestalterischen Einbindung in den Garten festzulegen.

Im Falle der Kündigung des Pachtverhältnisses, des Pächterwechsels oder der Aufgabe des Gartens hat der Eigentümer des Gewächshauses keinen Anspruch auf Entschädigung, da das Gewächshaus nicht Gegenstand der Wertermittlung ist.

- (13) Hochbeete sind zulässig, Größe, Anzahl, Standort und Bauweise werden vom Vorstand des Gartenvereins festgelegt.
- (14) Andere bauliche Einrichtungen und deren Standorte bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Er hat nach den genehmigten und auf Stadtverbandsebene beschlossenen Richtlinien und Vereinbarungen zu entscheiden.

## §11 Einfriedungen

- (1) Hecken innerhalb der Gartenparzelle sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen im Eingangsbereich der Parzelle und zwischen den Parzellen (durch Zaun oder Hecke) und Gartentor mit maximaler Höhe von 1 Meter müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.

## §12 Kleingärtnerische Nutzung: Drittel-Regelung

- (1) Die genaue Definition der "kleingärtnerischen Nutzung", um die herum sich viele Streitigkeiten in Kleingartenanlagen entwickeln, steht nicht im Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Dieses für die Begründung und den Schutz des Kleingartenwesens unverzichtbare Gesetz beschreibt lediglich allgemein, was ein Kleingarten im Sinne des Gesetzes ist:

### **§ 1 BKleingG: Ein Kleingarten ist ein Garten, der**

- 1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
- 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Wegweisend ist bis heute in Sachen „Kleingärtnerische Nutzung“ das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH III ZR 281/03) vom 17. Juni 2004. Dieses Urteil begründet die berühmte „Drittel-Regelung“, die bis heute für alle Kleingärten gilt.

### **Die kleingärtnerische Nutzung sieht eine Drittel-Regelung vor:**

- mind. 1/3 Anbau von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse)
- max. 1/3 Wege, Laube und Terrasse
- max. 1/3 Erholung (Ziergehölze, Stauden, Sommerblumen, Rabatten, Rasen)

Die Rasenfläche darf höchstens 20 % der Gartenfläche betragen.

Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist die gepachtete Gartenfläche sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung zu nutzen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil

kleingärtnerischer Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

In diesem Sinne gehören

(a) zu den Beetflächen:

ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren

Beetflächen sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (zum Beispiel sehr schwere Böden, Schadstoffbelastungen...). Diese Anbauform muss mindestens 50% der Anbaufläche betragen.

(b) zu den Obstbäumen/Beerensträuchern

Für Obstgehölze und Beerensträucher wird für die Ermittlung der anzurechnenden Anbaufläche die tatsächliche Kronen-Projektionsfläche berücksichtigt. Es gelten aber folgende Maximal-Werte je Pflanze:

Apfel Halbstamm/Hochstamm:	12 m <sup>2</sup>
Apfel Viertelstamm/Busch:	6 m <sup>2</sup>
Aprikose Halbstamm:	8 m <sup>2</sup>
Aprikose Busch:	5 m <sup>2</sup>
Birne Halbstamm/Hochstamm:	8 m <sup>2</sup>
Birne Viertelstamm/Busch:	5 m <sup>2</sup>
Brombeeren:	2 m <sup>2</sup>
Feige:	4 m <sup>2</sup>
Haselnuss (großfrüchtige Sorten):	8 m <sup>2</sup>
Johannisbeere Stämmchen:	1 m <sup>2</sup>
Johannisbeere Busch:	2 m <sup>2</sup>
Jostabeere:	2 m <sup>2</sup>
Kirsche Halbstamm/Hochstamm:	12 m <sup>2</sup>

Kirsche Busch:	5 m <sup>2</sup>
Kiwi:	10 m <sup>2</sup>
Kulturheidelbeeren:	2 m <sup>2</sup>
Mispel Busch:	4 m <sup>2</sup>
Nektarine Halbstamm:	10 m <sup>2</sup>
Nektarine Busch:	5 m <sup>2</sup>
Pfirsich Halbstamm:	10 m <sup>2</sup>
Pfirsich Busch:	5 m <sup>2</sup>
Pflaume Halbstamm/Hochstamm:	12 m <sup>2</sup>
Pflaume Busch:	10 m <sup>2</sup>
Quitte Busch:	5 m <sup>2</sup>
Stachelbeere Stämmchen:	1 m <sup>2</sup>
Stachelbeere Busch:	2 m <sup>2</sup>
Weinreben:	10 m <sup>2</sup>
Zwetsche Halbstamm/Hochstamm:	12 m <sup>2</sup>
Zwetsche Busch:	10 m <sup>2</sup>
Spalierobst:	5 m <sup>2</sup>
Spindelobst:	2 m <sup>2</sup>
Säulenobst:	2 m <sup>2</sup>

Erdbeeren:	nach Anbaufläche
Himbeeren:	1 m <sup>2</sup> pro lfd. m

Eine Doppelanrechnung durch Unterpflanzung wird nicht berücksichtigt.

**Obst- und Gemüseanbau**

Standort, Anzahl, Art, geeignete Sorten und Unterlagen der Obstgehölze und die für den Gemüseanbau vorgesehene Fläche sind in der Regel im Bepflanzungs- und Gestaltungsplan festgelegt.

**Anwendung „Kleingärtnerische Nutzung“:**

Die „Kleingärtnerische Nutzung“ ist anzuwenden (siehe Präambel)! Bei Abweichungen (Drittel-Regelung) hat der Gartenvorstand den Gartenpächter unter Terminsetzung aufzufordern, einen satzungsgemäßen

Zustand der „Kleingärtnerischen Nutzung“ herzustellen.

Bei Nichterfüllung der Forderung durch den Gartenpächter ist dieser zur Vorstandssitzung zu laden und ggf. nach Verwarnung und Verweis eine Gartenkündigung auszusprechen.

Der Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. behält sich vor, Gartenvereine in Einzelfällen auf Missstände bei der „Kleingärtnerischen Nutzung“ hinzuweisen und zum Handeln aufzufordern.

Beim Pächterwechsel (Wertermittlung) führen Mängel in der „Kleingärtnerischen Nutzung“ zu Minderung des Entschädigungswertes für den Altpächter.

Der Gartenwert wird für den Neupächter zunächst nicht um diesen Betrag gemindert.

Dem Neupächter ist unter Terminsetzung die Wiederherstellung der „Kleingärtnerischen Nutzung“ zur Auflage zu machen.

Erst nach erfolgter Wiederherstellung der „Kleingärtnerischen Nutzung“ durch den Neupächter erhält dieser den entsprechenden Betrag erstattet.

**Bei Nichterfüllung der Auflagen fällt der Garten an den Verein zurück.**

- (2) Für die Gestaltung im Garten sind der Gartengröße entsprechend standortgerechte, kleinwüchsige Laubgehölze zu wählen. Wacholdergehölze sind nicht anzubauen, sie übertragen den „Birnen-gitterrost“. Der Gesamtflächenanteil richtet sich nach der im BKleingG geforderten kleingärtnerischen Nutzung. Die Anpflanzung von großwüchsigen Laub- und Nadelbäumen ist unzulässig. Über geeignete Arten, Sorten und Anzahl berät die Fachberatung. Bei der Auswahl sollten solche bevorzugt werden, die als Nahrungsquelle oder Schutzpflanzungen für Insekten und Vögel dienen.
- (3) Feuchtbiotope und Teiche im Garten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche insgesamt 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Mineralien

wie Ton oder vorgefertigten Elementen. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist untersagt.

Feuchtbiotope und Teiche sind im Sinne der Biodiversität wertvolle Elemente im Garten, können aber nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden, da sie keinen kleingärtnerischen Nutzen haben.

Weitere Biotope wie z. B. Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

- (4) Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und Monokulturen sind nicht im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung.
- (5) Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, zu mulchen oder zur Bodenverbesserung unterzugraben. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind zu vernichten. In jedem Garten sind Kompostbehältnisse mit einem Volumen von mindestens 1,5 m<sup>3</sup> vorzuhalten und zu nutzen. Empfohlen werden drei Kompostbehältnisse, die jährlich umgeschichtet werden sollten, weil nur so ein optimales Substrat produziert werden kann.
- (6) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist generell untersagt, nach dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW grundsätzlich nicht zulässig und wird mit einer Geldbuße bestraft. Der Betrieb von Grillgeräten, Feuerschalen und Feuerkörben ist erlaubt, sofern keine unzulässigen Materialien (feuchtes Holz, Laub, Grünabfälle usw.) eingesetzt werden. Dabei dürfen die Nachbarn weder belästigt noch gefährdet werden.

## §13 Weisungen des Vorstandes / Betretungsrechte

- (1) Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen.
- (2) Der Vorstand oder sein Beauftragter haben das Recht – nach vorheriger Ankündigung – den Garten zu betreten.

- (3) Bei Verdacht des satzungswidrigen Verhaltens des Gartenpächters sowie bei Notständen oder Einbrüchen darf der Vorstand oder sein Beauftragter den Garten ohne vorherige Ankündigung betreten. Das Gleiche gilt für Vertreter des Stadtverbandes oder seiner Beauftragten, z. B. zur Baumkontrolle.
- (4) Bei Störungen oder Gefahren für die Mitglieder bzw. der Allgemeinheit und satzungswidrigen Verhalten ist der Vorstand oder sein Beauftragter berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen, wenn Fristsetzungen nicht möglich bzw. diese ohne Reaktionen verstrichen sind.
- (5) Fotos sind zur Beweissicherung zulässig.

### §14 Mitglieder und Gartenpächter

- (1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und gute Nachbarschaft zu halten.

 Bommerholzer  
Baumschulen

**Pflanzzeit!**

...viel mehr Natur erleben



**Wir bieten Ihnen zu jeder  
Jahreszeit ein breites  
Sortiment hochwertiger  
Containerpflanzen auf  
1,2 ha Verkaufsfläche.**

Die Container-Baumschule mit Qualität und fachlicher Beratung.

[www.bommerholzer-baumschulen.de](http://www.bommerholzer-baumschulen.de)  
Bommerholzer Str. 98, 58456 Witten  
Tel. 0 23 02 / 6 60 50





## **Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V.**



Akazienstraße 11  
44143 Dortmund



Telefon: 0231 700126-0



E-Mail: [info@gartenvereine-dortmund.de](mailto:info@gartenvereine-dortmund.de)



Internet: [gartenvereine-dortmund.de](http://gartenvereine-dortmund.de)